

**Ursprüngliche Ausgabe**

April 2006

Axel Stähr, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Leiter des Referates III A, Jugend- und Familienrecht

**Aktualisierungen**

**2009**

Stefan Reiß, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Referat III A 1, Jugend- und Familienrecht

Bettina Frank, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Referat III C, Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention

**Ausgangslage  
und Hintergrund**

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem am 01.10.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK – die §§ 8a und 72a neu in das SGB VIII eingefügt und damit den Schutzauftrag des Jugendamts konkretisiert. Hintergrund dieser Regelungen war die Einschätzung, dass in der Praxis eine der beiden Hauptaufgaben des Jugendamts zuweilen aus dem Blickfeld zu geraten drohte: Das Jugendamt ist auf der einen Seite eine Dienstleistungsbehörde, die Angebote und Hilfen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit zur Verfügung stellt. Auf der anderen Seite hat es die Aufgaben des sog. „staatlichen Wächteramts“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) wahrzunehmen, d. h., dass es verpflichtet ist, bei Gefährdungen des Kindeswohls zu intervenieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu ergreifen. Dass diese beiden Hauptaufgaben nicht immer leicht miteinander zu vereinbaren sind, macht die Ambivalenz aus, in der die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht selten stehen. Im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen spektakulären Fälle von Kindeswohlgefährdung und einer zu beobachtenden Unsicherheit von Jugendämtern, wie im Einzelnen zu verfahren ist, hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit gesehen, den Schutzauftrag des Jugendamtes deutlicher als bisher herauszuheben und einige Neuerungen einzufügen. Dabei haben auch einzelne Fälle, bei denen es zu strafrechtlichen Verurteilungen kam, eine Rolle gespielt, weil dem Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Garantenstellung zugebilligt



## **Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**

wurde. Die deutliche Herausstellung des SGB VIII als Dienstleistungsgesetz, das auf der freiwilligen Inanspruchnahme von unterstützenden Hilfen beruht, hat wohl in der Praxis zu dem Missverständnis geführt, dass es nur noch die Aufgabe des Jugendamts sei, auf der Basis zuvor gestellter Anträge tätig zu werden. § 8a wurde als Leitprinzip daher in das erste Kapitel der allgemeinen Vorschriften eingefügt.

Die Bestimmung verpflichtet das Jugendamt, von Amts wegen tätig zu werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. § 8a SGB VIII enthält eine strukturierte Handlungsanleitung zur Orientierung. Damit soll der eigene Handlungsauftrag besser erkannt und zugleich die Notwendigkeit der Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen deutlicher werden. Das Gesetz gibt folgendes Handlungsschema vor:

1. Abschätzen des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte;
2. Angebot an die Personensorgeberechtigten, wenn zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig gehalten werden;
3. Anrufung des Familiengerichts, wenn erforderlich, d. h., wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken;
4. Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen bei dringender Gefahr und wenn die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann;
5. Einwirken auf die Personensorgeberechtigten, dass sie ggf. das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei in Anspruch nehmen, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist;
6. Einschaltung anderer zuständiger Stellen zur Abwendung der Gefährdung ohne Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, wenn diese nicht mitwirken und sofortiges Handeln erforderlich ist.

In der Praxis ist das verfahrensauslösende Kriterium der „gewichtigen Anhaltspunkte“ schwer zu bestimmen.



Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat daher im Jahr 2006 „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ herausgegeben. Sie enthalten Berlineinheitliche Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen und dienen dem Ziel, dass alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ein einheitliches Verständnis von einer Kindeswohlgefährdung haben sowie aufeinander abgestimmte Verfahrensweisen entwickeln und einhalten.

Darüber hinaus wurden mit dem Jugend-Rundschreiben Nr. 5/2008 über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung folgende Arbeitsinstrumente verbindlich in Kraft gesetzt:

- der „Berlineinheitliche Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII)“ – insbesondere für Freie Träger und Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit/Jugendförderung, Erziehungs- und Familienberatung,
- der „Berlineinheitliche 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ – für Fachkräfte des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) und der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) und
- der „Berliner Kinderschutzbogen“ – zur vertieften Gefährdungseinschätzung für Fachkräfte des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes.

## **Öffentliche und freie Träger**

Das Gesetz kann unmittelbar nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichten. In den Schutzauftrag sollen aber auch die Träger der freien Jugendhilfe einbezogen werden. Damit sind die Einrichtungen und Dienste aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe gemeint (also Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit, der Tageseinrichtungen, der Familienarbeit und der Hilfen zur Erziehung). Die Einbeziehung der freien Jugendhilfe erfolgt durch den Abschluss von Vereinbarungen, in denen sich die freien Träger verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen. Dabei sollen sie bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.



Die Gefährdungseinschätzung stellt eine besonders verantwortungsvolle Entscheidung dar und erfordert entsprechende Qualifikationen unterschiedlicher Art. Da Träger von Einrichtungen und Diensten nicht immer über die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos notwendige Kompetenz verfügen, sind zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Von Bedeutung ist im Übrigen die gesetzliche Vorgabe, dass die Vereinbarungen die Verpflichtung der Träger sicherstellen müssen, dass das Jugendamt zu informieren ist, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

### **Jugendamt und Familiengericht**

Die in § 8a SGB VIII vorgegebenen Handlungsschritte beschreiben zugleich auch die Voraussetzung für ein besseres Kooperieren zwischen Jugendamt und Familiengericht. Zwar verpflichtete auch bisher § 50 Abs. 3 SGB VIII (alte Fassung) das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts, wenn es zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hielt. Die bisherige Regelung enthielt jedoch keine Aussagen oder Maßgaben zu dem Prozess der Informationsgewinnung und Risikoabwägung als Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts. Das Gesetz stellt nunmehr deutlich heraus, dass Jugendämter und Familiengerichte in einer Verantwortungsgemeinschaft zur Abschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen stehen. Neu ist der Erörterungstermin gem. § 157 FamFG. Das Jugendamt soll das Familiengericht auch dann anrufen, wenn noch nicht die Entziehung des Sorgerechts erforderlich ist und niedrigschwellige Förderangebote zur Abwendung des Gefährdungsrisikos in Betracht kommen.

### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Im Interesse einer wirksamen Erfüllung des Schutzauftrags wurden auch datenschutzrechtliche Bestimmungen verändert. Zwar bleibt der Grundsatz unverändert, dass die Einholung von Informationen und ihre Weitergabe unter Einbeziehung der Betroffenen zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber hat aber in § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII eine Ausnahme eingefügt, nach der auch ohne Mitwirkung der Betroffenen Daten erhoben werden dürfen, wenn deren Kenntnis zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a erforderlich ist. Darüber hinaus ist jetzt klargestellt, dass bei Wechsel der Zuständigkeit den neu verantwortlichen Mitarbeitern/-innen die erforderlichen Sozialdaten weitergegeben werden dürfen bzw. müssen. Das



betrifft zunächst unmittelbar nur die Jugendämter; über § 61 Abs. 3 SGB VIII hat das Jugendamt aber sicherzustellen, dass bei freien Trägern der Datenschutz in entsprechender Weise gewährleistet wird. Auch die Datenweitergabe an das Vormundschafts- und Familiengericht ist zulässig, wenn bei einer Kindeswohlgefährdung ohne eine solche Mitteilung die notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann.

### **Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses**

Dem neu eingefügten § 72a liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen, so dass auch insoweit der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet sein muss. Es soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können. Das gilt sowohl für die öffentliche als auch für die freie Jugendhilfe sowie die sonstigen Leistungserbringer. Insbesondere sind Personen, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e StGB verurteilt worden sind, für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe persönlich ungeeignet. Aber auch Personen, die rechtskräftig wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB sowie Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder verurteilt worden sind, sollen nicht mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Die Gesetzesbegründung räumt ein, dass mit einer Regelung, die an rechtskräftige Verurteilungen anknüpft, nicht umfassend verhindert werden könne, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt werden.

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der persönlichen Eignung könne aber eine Abschreckungswirkung auf potenzielle Bewerber/innen haben. Das Bewusstsein, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Bewerbungen die Vorlage von Führungszeugnissen verlangen, solle einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abhalten, sich auf Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu bewerben.



Die gesetzliche Regelung bedeutet, dass von allen neu einzustellenden Fachkräften, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, zuvor ein Führungszeugnis zu verlangen ist. Das betrifft auch die befristete Einstellung von Personal. Wie in einem Rundschreiben der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgegeben wird, darf das Führungszeugnis nicht älter als sechs Monate sein.

Auch bei bereits eingestellten Fachkräften verlangt das Gesetz eine Überprüfung in „regelmäßigen Abständen“. Entsprechend einer Vereinbarung in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wird in Berlin davon ausgegangen, dass ein Abstand, der einen Zeitraum von fünf Jahren überschreitet, der Schutz- und Warnfunktion nicht mehr gerecht würde. Die Jugendämter sind daher verpflichtet, das in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachpersonal alle fünf Jahre zur Vorlage eines Führungszeugnisses aufzufordern. Eine entsprechende Verpflichtung ist im jeweiligen Beschäftigungsvertrag aufzunehmen.

Noch ist nicht eindeutig geklärt, ob § 72a SGB VIII nur für hauptberuflich beschäftigte Personen gilt. Vom Schutzzweck erfasst sind letztlich auch Honorarkräfte, die in der Kinder- und Jugendhilfe als Fachpersonal eingesetzt werden. Gleiches gilt an sich auch für ehrenamtlich Tätige. Das stößt natürlich in der Praxis auf Schwierigkeiten, so dass die Vorlage eines Führungszeugnisses wohl nur dann zu verlangen ist, wenn ehrenamtlich tätige Fachkräfte regelmäßig und wiederholt in die Arbeit einbezogen werden. Unstrittig ist es aber zulässig, dass im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen oder Zuwendungen an Träger, die ehrenamtliche Kräfte einsetzen wollen, eine Anwendung des § 72a SGB VIII auferlegt werden kann.

Unmittelbarer Adressat der Vorgaben in § 72a SGB VIII ist auch hier ausschließlich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ebenso wie im Fall des § 8a SGB VIII verpflichtet das Gesetz aber den öffentlichen Jugendhilfeträger, durch Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass die neuen Regelungen auch bei freien Trägern angewendet werden.

Ab dem 1. Mai 2010 wird es erweiterte Führungszeugnisse geben (§§ 30a, 31 Abs. 2 BZRG), in denen auch Verurteilungen wegen weiterer jugendschutzrelevanter Taten wie z. B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, die in einem normalen Führungszeugnis nicht



enthalten sind, ausgewiesen werden. Die Vorlage eines solchen erweiterten Führungszeugnisses kann schriftlich für jede – auch bloß ehrenamtliche – Tätigkeit, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger verbunden ist, gefordert werden.

## **Fazit und Ausblick**

Die in das SGB VIII eingefügten Bestimmungen rücken den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe stärker in das Bewusstsein. Auch die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle haben dazu beigetragen, Verfahren und Entscheidungsprozesse bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen zu analysieren und entsprechende Verbesserungen zu realisieren.

Mit dem im Februar 2007 vom Berliner Senat beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ hat das Land Berlin nachhaltige Maßnahmen und Initiativen zum Schutz von Kindern auf den Weg gebracht. Nicht zuletzt durch die Einbindung aller relevanten Akteure im Kinderschutz ist die notwendige Sensibilisierung für Fragen des Kinderschutzes auf breiter Ebene gestärkt und die Zusammenarbeit verbessert worden.

Als wichtiger Teil des Konzeptes wurde am 2. Mai 2007 die Berliner Hotline-Kinderschutz unter der Rufnummer 61 00 66 in Betrieb genommen. Wer Kindeswohlgefährdungen wie Vernachlässigungen, Misshandlungen oder häusliche Gewalt beobachtet oder vermutet, findet rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr – auch außerhalb der Sprechzeiten der Jugendämter – bei der Hotline-Kinderschutz die richtigen Ansprechpartner/innen.

Seit dem 08.04.2008 sind die gemeinsamen Ausführungsvorschriften der Jugend- und der Gesundheitsverwaltung über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung (AV-Kinderschutz Jug Ges) in Kraft. Als Bestandteil des Konzeptes „Netzwerk Kinderschutz“ regeln sie die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Jugendämter sowie ein verbindliches Verfahren der Zusammenarbeit. Das betrifft insbesondere:

- die Koordination Kinderschutz mit verbindlicher Erreichbarkeit und einheitlicher Apparatnummer 55555 in den Jugendämtern unter der Einwahlnummer des jeweiligen Bezirkes;
- feste Ansprechpartner/innen zum Kinderschutz in den Regionen;



- das Verfahren zur Aufnahme einer Kinderschutzmeldung und der Risikoabschätzung;
- die Umsetzung eines für Berlin einheitlichen Kinderschutzbogens in den Jugend- und Gesundheitsämtern als verbindliches Wahrnehmungs-, Dokumentations- und Bewertungsinstrument bei Kindeswohlgefährdung;
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugend- und Gesundheitsämtern sowie
- Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Polizei, Schule und Familiengerichten.

## Abkürzungsverzeichnis

|                 |                                                                                                         |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AV Kinderschutz | Ausführungsvorschriften zum Kinderschutz                                                                |
| BZRG            | Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister                                              |
| FamFG           | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| GG              | Grundgesetz                                                                                             |
| KICK            | Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz                                                         |
| KJGD            | Kinder- und Jugendgesundheitsdienste                                                                    |
| RSD             | Regionaler Sozialdienst des Jugendamtes                                                                 |
| SGB VIII        | Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)                                                |
| StGB            | Allgemeines Strafgesetzbuch                                                                             |



**Impressum**

Infoblatt Nr. 37  
April 2006  
aktualisiert 2009

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor  
e-Mail: [info@stiftung-spi.de](mailto:info@stiftung-spi.de)

**Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Konstanze Fritsch  
Rheinsberger Straße 76  
10115 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: [clearingstelle@stiftung-spi.de](mailto:clearingstelle@stiftung-spi.de)  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

**Verfasser/in**

Ursprüngliche Ausgabe: Axel Stähr, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Leiter des Referates III A,  
Jugend- und Familienrecht  
Aktualisierte Ausgabe: Stefan Reiß, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Referat III A 1,  
Jugend- und Familienrecht  
Bettina Frank, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Referat III C,  
Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt  
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

